

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Apolda vom 9. Juli 2019

Beschluss-Nr. : *SR-02/19 vom 3. Juli 2019*
ausgefertigt am : *9. Juli 2019*
veröffentlicht : *Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 06/19 vom 9. Oktober 2019*
in Kraft seit : *10. Oktober 2019*

1. Änderung

Beschluss-Nr. : *SR-138/21 vom 24. März 2021*
ausgefertigt am : *30. April 2021*
veröffentlicht : *Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 03/21 vom 07. Mai 2021*
in Kraft seit : *08. Mai 2021*

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1 Vorsitz des Stadtrates

Den Vorsitz des Stadtrates führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied, im Fall seiner Verhinderung dessen gewählter Stellvertreter.

Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Stadtratsvorsitzender“, sein Stellvertreter die Bezeichnung „Stellvertretender Stadtratsvorsitzender“.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Als vorberatender Ausschuss wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.
Des Weiteren werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet, welche jedoch nur vorberatend tätig werden, wenn der Stadtrat für die abschließende Entscheidung zuständig ist: Hauptausschuss, Bau- und Werkausschuss, Finanzausschuss und Kultur- und Sozialausschuss. Nähere Regelungen zur Bildung und der Zusammensetzung sowie den Aufgaben der Ausschüsse trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Entscheidungen über Abschnittsbildung und Kostenspaltung gemäß der Erschließungs- und der Ausbaubeurteilungssatzung werden allgemein dem Bau- und Werkausschuss zur abschließenden Entscheidung übertragen.
- (3) Die Zusammensetzung der weiteren Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 27 Abs. 1 ThürKO erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

Es ist jeweils die Gesamtzahl der Sitze der Parteien und Wählergruppen bzw. der Fraktionen im Stadtrat zunächst durch 1, dann durch 2, 3, 4 usw. solange zu teilen, bis so viele höchste Zahlen ermittelt sind, wie Sitze im Ausschuss zu vergeben sind. Bei gleichen höchsten Zahlen entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erreicht wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

- (4) Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss ein Stadtratsmitglied zugewiesen wird. Ein Stadtratsmitglied kann in mehreren Ausschüssen einen Ausschusssitz wahrnehmen.

- (5) Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken.
Ein solches Verlangen ist schriftlich, unter Angabe der Bezeichnung des Ausschusses, dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (6) Das Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen gilt entsprechend für die Bestellung von Aufsichtsräten städtischer Unternehmen bzw. Unternehmen mit städtischer Beteiligung sowie die Besetzung sonstiger Gremien.

§ 3 Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister werden durch den Stadtrat folgenden Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:
- a) in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten die Klageerhebung, wenn der Streitwert voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt und die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) in Haushalts- und Finanzangelegenheiten
 - aa. bis 500 € jährlichem Mitgliedsbeitrag der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie der Austritt aus ihnen,
 - bb. bis 5.000 € für die Niederschlagungen und Erlässe von Forderungen der Stadt im Einzelfall und bis 10.000 € für die Niederschlagungen und Erlässe von Forderungen der Stadt an Schuldner, die eine Vermögensauskunft abgegeben haben oder deren Insolvenzverfahren abgeschlossen ist,
 - cc. bis 25.000 € die Stundung von Beträgen, wobei der Finanzausschuss regelmäßig über gewährte Stundungen bei Beträgen zwischen 5.000 € und 25.000 € zu unterrichten ist,
 - dd. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000 € im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, jeweils im Einzelfall, soweit die Ausgaben unabwendbar sind und die Deckung gewährleistet ist, wobei der Finanzausschuss über eine Bewilligung ab 5.000 € zu informieren ist, Sobald bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen den Betrag in Höhe von 250.000 € und bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 60 Abs. 2 Ziffer 3 ThürKO i. V. m. § 60 Abs. 3 Ziffer 1 ThürKO die Wertgrenze von 75.000 € übersteigen. ist dem Stadtrat eine Nachtragshaushaltssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
 - ee. bis 25.000 € bei dem Verkauf von beweglichem Vermögen, wobei der Finanzausschuss über den Verkauf von beweglichem Vermögen über 5.000 € zu unterrichten ist,
 - ff. das Anlegen von Geldvermögen (Kassenbestände, Rücklagen u. ä.),
 - gg. bis 25.000 € bei der Vergabe sowie Ausführung von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen,
 - hh. bis 15.000 € bei der Verwendung der Deckungsreserve,
 - ii. bis 25.000 € bei dem Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen,
 - c) in Grundstücksangelegenheiten
 - aa. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und Gebäude bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall, außer Verkauf oder Tausch,

- bb. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall,
- cc. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 12.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt
- dd. die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Bodenverkehrs im Sinne von Begeh- und Befahrbarkeit,
- ee. der Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkehrswert von 25.000 € im Einzelfall, sofern dieser zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt.

- (2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 4 Beigeordnete

- (1) Die Stadt Apolda hat einen hauptamtlichen Beigeordneten und zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der hauptamtlich tätige Beigeordnete ist als Beamter auf Zeit, die ehrenamtlich tätigen Beigeordneten sind als Ehrenbeamte zu ernennen.
- (3) Der hauptamtlich Beigeordnete ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Als Verhinderung gelten insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Bürgermeisters und die Nichtbesetzung des Bürgermeisteramtes.

Ist auch der hauptamtliche Beigeordnete verhindert, erfolgt die Vertretung durch die ehrenamtlichen Beigeordneten. Die Reihenfolge der Vertretung durch die ehrenamtlichen Beigeordneten wird vor deren Wahl festgelegt.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich bei der Stadtverwaltung Apolda tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Frauenbeauftragten der Stadtverwaltung Apolda wahr.

§ 6 Ortsteile, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

- (1) Das Stadtgebiet gliedert sich in die Ortsteile Apolda, Herressen-Sulzbach, Nauendorf, Oberndorf, Oberroßla/Rödigsdorf, Schöten, Utenbach und Zottelstedt. Die Gebiete der Ortsteile Herressen-Sulzbach, Oberndorf, Oberroßla/Rödigsdorf, Schöten, Utenbach und Zottelstedt entsprechen den Gebieten der ehemaligen Gemeinden mit selben Namen.

Die räumliche Abgrenzung des Ortsteiles Nauendorf ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist. Das übrige Gebiet der Stadt Apolda ist der Ortsteil Apolda.

Die Ortsteile, außer Apolda, erhalten eine Ortsteilverfassung. Die Ortsteile behalten ihre Namen und führen ihn in Verbindung mit dem Namen der Stadt Apolda.

Die Wahl der Ortsteilbürgermeister und des Ortsteilrates erfolgt nach Regelungen in den Absätzen 2 und 3.

- (2) Der Ortsteilbürgermeister muss Wahlberechtigter sein, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil hat.
Bleibt die Wahl des Ortsteilbürgermeisters erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.
Für diesen Fall ist für den freiwerdenden Sitz im Ortsteilrat ein Nachrücker gemäß Abs. 4 zu berufen.
Für die Abwahl des Ortsteilbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 der ThürKO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (3) Die Wahlen der weiteren Mitglieder für die jeweiligen Ortsteilräte erfolgen nach den folgenden Regelungen:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.
 - b) Die Wahlen der weiteren Mitglieder für die jeweiligen Ortsteile finden am Tag der Stadtratswahlen statt. Sie werden vom Wahlleiter geleitet.
 - c) Die Bewerbung für die Wahl zum weiteren Mitglied des jeweiligen Ortsteilrates schließt die Bewerbung für die Wahl zum Ortsteilbürgermeister nicht aus.
 - d) Der Wahlleiter fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung hat mindestens zu beinhalten, in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge von den Wahlberechtigten eingereicht werden können sowie wo und bis zu welchem Zeitpunkt dies zu erfolgen hat.
Jeder Wahlberechtigte nach § 12 ThürKWG hat daraufhin das Recht, sich zur Wahl schriftlich zu bewerben. Die Bewerbung muss den Vor- und Nachnamen, die Anschrift, das Geburtsdatum, den Beruf sowie die Unterschrift des Bewerbers enthalten und muss bis spätestens am 44. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei dem Wahlleiter eingereicht sein. Gleichzeitig endet damit auch die Möglichkeit der Rücknahme einer Bewerbung.
 - e) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich.
Zudem prüft er jeden Wahlvorschlag unverzüglich nach dessen Eingang. Stellt er dabei Mängel fest, fordert er den Bewerber unverzüglich auf, diese rechtzeitig zu beseitigen. Die Bewerber haben bis zum 34. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, die Möglichkeit, Mängel an ihrer Bewerbung zu beseitigen.
 - f) Am 33. Tag vor der Wahl prüft der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die eingereichten Bewerbungen und entscheidet über deren Zulassung zur jeweiligen Wahl. Der § 17 Abs. 4 ThürKWG findet dabei sinngemäß Anwendung. Gleiches gilt für den § 22 ThürKWO, jedoch mit der Ausnahme, dass die Bewerber zur Sitzung nicht einzeln eingeladen werden müssen.
 - g) Für die jeweilige Wahl wird ein Wählerverzeichnis sinngemäß den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung, insbesondere des § 6 ThürKWG sowie §§ 7 - 11 und 13 - 16 ThürKWO, aufgestellt, ausgelegt und geführt sowie Wahlscheine erteilt.

- h) Spätestens am 21. Tag vor der Wahl erfolgt die Benachrichtigung der Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis. Diese erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 2 ThürKWG und des § 12 ThürKWO.
- i) Die als gültig zugelassenen Bewerbungen zur jeweiligen Wahl sind spätestens am 22. Tag vor der Wahl unter der Angabe des Namens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes sowie der Anschrift öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die Wahlvorschläge jeweils nach § 18 ThürKWG aufzulisten.
- j) Für die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung, insbesondere § 7 ThürKWG und §§ 13, 14 und 15 ThürKWO, sinngemäß.
- k) Spätestens am 6. Tag vor der Wahl erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlleiter. Die §§ 27 und 38 Abs. 5 Satz 3 ThürKWO gelten dabei sinngemäß.
- l) Der Wähler hat 3 Stimmen. Das Recht der Stimmenhäufung auf einen oder mehrere Bewerber ist dabei ausgeschlossen.
Ist die Anzahl der gültigen Wahlvorschläge kleiner als die Anzahl der jeweils zu wählenden weiteren Ortsteilratsmitglieder, findet die Wahl ohne Bindung an die Wahlvorschläge statt. Der Wähler kann seine Stimme/n auch dadurch vergeben, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine oder mehrere wählbare Person/en mit Nachnamen, Vornamen sowie Beruf einträgt.
Auf die Angabe des Berufes kann dabei verzichtet werden, wenn Namensdopplungen ausgeschlossen sind. Anderenfalls dient sie als konkrete Stimmzuordnung auf die gewählte Person. Ist der Beruf nicht bekannt, kann dafür ein anderes geeignetes Zuordnungskriterium verwendet werden (z. B. Angabe der Anschrift).
- m) Die Stimmzettel sind in Anlehnung der Anlagen 10 und 11 der ThürKWO zu gestalten.
- n) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung gelten die §§ 28 - 37 ThürKWO sinngemäß.
- o) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt sinngemäß § 38 ThürKWO, zum Abschluss der Ermittlung der Ergebnisse der an diesem Wahltag stattfindenden Wahlen. Die Zählung der Wähler und der Stimmen wird sinngemäß der §§ 39 und 41 ThürKWO durchgeführt. Bestimmt der Wahlleiter, dass die Ermittlung des Briefwahlergebnisses durch den jeweiligen Wahlvorstand des Ortsteiles erfolgt, kommt § 42 ThürKWO sinngemäß zur Anwendung. Des Weiteren finden die §§ 45 und 46 ThürKWO sinngemäß Anwendung.
- p) Die jeweilige Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 47 ThürKWO. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter während der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses zu ziehen ist. Ist die Anzahl der gewählten Personen kleiner als die Hälfte der gemäß § 45 Abs. 3. ThürKWO zu wählenden weiteren

Ortsteilratsmitglieder, wird durch den Wahlausschuss festgestellt, dass eine Wiederholungswahl stattfindet.

- q) Für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Vernichtung der Wahlunterlagen finden die §§ 49 - 51 ThürKWO sinngemäß Anwendung.
- r) Die Gewählten sind nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich über ihre Wahl durch den Wahlleiter schriftlich zu benachrichtigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einer Woche durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter abgelehnt wird. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden.
- s) Nachrücker werden in sinngemäßer Anwendung des § 23 ThürKWG berufen. Sinkt die Zahl der weiteren Mitglieder eines Ortsteilrates unter die Hälfte der nach § 45 Abs. 3 ThürKWO zu wählenden Anzahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder, findet eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Stadtrates statt, sofern diese noch mindestens 6 Monate beträgt.
- t) Eine Wiederholungswahl gemäß Buchst. p) oder Unterbuchst. hh. oder eine Neuwahl gemäß Buchst. s) finden abweichend von den Buchst. b), d) - j), n) - p) und r) im Rahmen einer Bürgerversammlung des jeweiligen Ortsteils nach folgenden Regelungen statt:
 - aa. Die Bürgerversammlung findet spätestens am 90. Tag nach der Bekanntmachung über die Feststellung einer Wiederholungswahl oder nach der Feststellung der Notwendigkeit einer Neuwahl durch den Bürgermeister statt.
 - bb. Die Wiederholungs- oder Neuwahl wird vom Bürgermeister geleitet.
 - cc. Die Bekanntmachung über die Einberufung der Bürgerversammlung muss mindestens 14 Tage vor ihrem Termin erfolgen. Sie muss neben dem Tag, dem Ort, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung mindestens beinhalten, in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge von den Wahlberechtigten eingereicht werden können sowie wo und bis zu welchem Zeitpunkt dies zu erfolgen hat.
 - dd. Die Bewerber müssen ihre Kandidatur schriftlich, spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor der jeweiligen Bürgerversammlung, beim Bürgermeister unter der Angabe des Vor- und Nachnamens, der Anschrift, des Geburtsdatums, des Berufes sowie der Unterschrift des Bewerbers anzeigen.
 - ee. Die Buchst. l) und m) finden sinngemäß Anwendung.
 - ff. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern. Wird auch bei der Stichwahl Stimmengleichheit erzielt, entscheidet das Los, welches durch den Bürgermeister zu ziehen ist.
 - gg. Die Annahme der Wahl erfolgt unverzüglich durch Erklärung des Gewählten gegenüber dem Bürgermeister. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden.
 - hh. Ist im Ergebnis einer Neuwahl die Anzahl der gewählten Personen kleiner als die Hälfte der gemäß § 45 Abs. 3 ThürKO zu wählenden weiteren Ortsteilratsmitglieder, findet innerhalb von 60 Tagen eine Wiederholungswahl statt, sofern die Amtszeit des Stadtrates noch mindestens 6 Monate beträgt.
- u) Bleibt auch die Wiederholungswahl für die Wahl der weiteren Mitglieder eines Ortsteilrates gemäß Buchstabe p) oder Buchstabe t) Unterbuchstabe hh. erfolglos, d. h. die Anzahl der gewählten Personen ist kleiner als die Hälfte der gemäß § 45 Abs. 3

ThürKO zu wählenden weiteren Ortsteilratsmitglieder, kann die Ortsteilverfassung für den jeweiligen Ortsteil gemäß § 45 Abs. 1 ThürKO wieder aufgehoben werden.

- (4) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet er durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder aus sonstigen Gründen aus, so ist ein Nachrücker zu berufen. Die Bestimmungen des § 23 des ThürKWG finden analog Anwendung.

§ 7 Aufwandsentschädigung

- (1) Die gemäß § 23 Abs. 2 ThürKO gewählten Stadtratsmitglieder der Stadt Apolda erhalten eine Entschädigung. Diese wird in Form eines monatlichen Sockelbetrages und eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an den Sitzungen gezahlt, zu denen sie geladen sind. Das Sitzungsgeld beträgt je Stadtrats- und je Ausschusssitzung 16.- €. Für jeden angefangenen Monat wird ein Sockelbetrag in Höhe von 105.- € gezahlt. Dieser Sockelbetrag erhöht sich um 10.- €, wenn das Mitglied des Stadtrates mit der Ersetzung der in § 35 ThürKO vorgesehenen Schriftform durch die elektronische Form einverstanden ist, ein eigenes WLAN- sowie internetfähiges Endgerät benutzt und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnet hat. Das Sitzungsgeld wird für ordentliche und außerordentliche Sitzungen gezahlt. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten der Stadtratsvorsitzende, die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung in Höhe von 90.- €. Der Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden und die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden erhalten neben der im Rahmen des Abs. 1 zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25.- €.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse haben neben Sitzungsgeld und Sockelbetrag Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbstständige, die zur Ausübung des Ehrenamtes freigestellt werden, erhalten auf schriftlichen Antrag für die Zeit der Freistellung Ersatz des tatsächlich nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständige erhalten je angefangene Stunde eine Verdienstaufallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens, höchstens jedoch bis zu 7,50 € je Stunde festgesetzt wird. Der Höchstbetrag beträgt pro Tag 60.- € und 1.380.- € pro Monat. Ersatz des Verdienstaufalles kann über die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen hinaus für alle notwendigen Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandates ergeben, geltend gemacht werden. Abweichend davon besteht kein Anspruch auf Verdienstaufall, wenn für die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Aufsichts- oder Verwaltungsrat o. ä. bereits eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- (4) Nicht erwerbstätige Personen erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 3,75 € je angefangene Stunde, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen.
- (5) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Stadtratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Thüringer Reisekostenrecht. Über die Genehmigung einer Reise entscheidet der Bürgermeister.
- (6) Für zu Sitzungen oder Beratungen in Bezug auf das jeweilige Ehrenamt geladene und anwesende ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die

Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten entsprechend.

- (7) Der Bürgermeister erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 200.- €, der hauptamtliche Beigeordnete in Höhe von 120.- €. Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90.- €.
- (8) Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister beträgt monatlich

<u>bei einer Einwohnerzahl</u>	<u>Betrag (in €)</u>
bis 500	250.-
von 501 bis 1 000	410.-
von 1 001 bis 2000	460.-

- (9) Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Ortsteilrates jeweils Sitzungsgeld in Höhe von 16.- €. Der Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters erhält für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 16.- €. Er erhält weiterhin auf schriftlichen Antrag Ersatz in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Zeit der tatsächlichen Vertretung des Ortsteilbürgermeisters, im Falle dessen Verhinderung.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt Apolda werden im Amtsblatt der Stadt Apolda bekanntgemacht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie der Sitzungen seiner Ausschüsse werden durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Apolda unter der Adresse stadtrat.apolda.de bekanntgemacht. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung wieder von der Internetseite entfernt werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ortsteilräte werden durch Aushang an den Verkündungstafeln in den jeweiligen Ortsteilen bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Die Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht.

Ortsteil

Herressen-Sulzbach :	Apoldaer Str. 38 (Ortslage Herressen) Ötisheimer Str. - gegenüber Haus Nr. 190 (Ortslage Sulzbach)
Nauendorf :	Wickerstedter Str. 8
Oberndorf :	Kapellendorfer Str. 5
Oberroßla/Rödigsdorf :	Dorfstr. 14 (Ortslage Oberroßla) Denstedter Weg - gegenüber Haus Nr. 5 (Ortslage Rödigsdorf)
Schöten :	Schötener Dorfstr. 4
Utenbach :	Wormstedter Str. 17
Zottelstedt :	Mattstedter Str. 92

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Sofern eine fristgerechte Bekanntmachung (z.B. Wahlbekanntmachung bei Stichwahl) im Amtsblatt nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Apolda unter der Adresse stadtrat.apolda.de.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 9 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.
- Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 10 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt ein.
- (2) Die Einladung zur Einwohnerversammlung erfolgt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 11 Wappen und Flagge

Das Wappen ist wie folgt beschrieben:

Im goldenen Feld befindet sich ein schwarzer Baumstamm, der oben abgehauen ist, an den Seiten aber wieder grüne Blätter treibt.

Die Flagge ist wie folgt beschrieben:

- a) als Banner - schwarz-gelb-grün im Verhältnis 1:1:1
quergestreift mit dem Stadtwappen im Schild in der Mitte
- b) als Hissflagge - schwarz-gelb-grün im Verhältnis 1:1:1
längsgestreift (d. h. entlang der längeren Seitenlinie), mit dem Stadtwappen im Schild in der Mitte.

Dritte dürfen Wappen und Flagge der Stadt Apolda nur mit deren Genehmigung verwenden. Näheres regelt eine Satzung.

§ 12 Ehrenbürger, Ehrungen

- (1) Die Stadt Apolda kann Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Stadt Apolda und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.
- (2) Die Stadt Apolda kann weiterhin Persönlichkeiten und dem Gemeinwohl verpflichteten Vereinen, die sich in besonderem Maße um die wirtschaftliche, soziale, politische, wissenschaftliche oder kulturelle Entwicklung und damit um das Ansehen der Stadt Apolda verdient gemacht haben, als Würdigung die „Medaille für besondere Verdienste um die Stadt Apolda“ (Ehrenmedaille) verleihen.
- (3) Über die Ernennung zum Ehrenbürger sowie die Verleihung der Ehrenmedaille beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss der Stadtrat der Stadt Apolda. Die Ehrungen werden, beginnend mit dem Jahr 2015, alle zwei Jahre vorgenommen.
- (4) Die jeweilige Ehrung soll zu einem feierlichen Anlass durch den Bürgermeister der Stadt Apolda erfolgen. Über die erfolgte Ehrung wird dem Geehrten eine Urkunde überreicht.
- (5) Die jeweilige Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
In diesem Fall ist die Urkunde bzw. sind die Urkunde und die Medaille an die Stadt Apolda zurückzugeben.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen der Stadt Apolda außer Kraft

- die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Apolda vom 7. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda S. 118 ff.),
- die Erste Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Hauptsatzung vom 18. Mai 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda S.68) und
- die Zweite Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Hauptsatzung vom 6. Dezember 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda S.158) und
- die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18. Januar 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda S.17).

Apolda, 9. Juli 2019

Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

(Dienstsiegel)